

**Beilage**  
**Amtsblatt Nr. 31**  
**vom 05. August 2021**  
**Anlage zu Ziffer 286**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem  
Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann über die  
Berechnung und Zahlbarmachung der  
Besoldung und der Entgelte**

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung und der Entgelte

Zwischen dem

Kreis Mettmann  
vertreten durch den Landrat  
(im Folgenden Auftragnehmer),

und der Stadt Mettmann  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
(im Folgenden Auftraggeber)

wird auf Basis der § 1 und §§ 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz, 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), die folgende öffentliche-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber in dessen Namen und Auftrag die Berechnung sowie Zahlung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten und des Entgelts der (tariflich) Beschäftigten (inkl. der VHS Mettmann).
- (2) Die vom Auftraggeber eigenverantwortlich zu treffenden Personalentscheidungen werden durch den Auftragnehmer insbesondere in folgenden Geschäftsvorfällen besoldungs- bzw. entgeltwirksam unterstützt:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| - Altersteilzeit                       | - Pfändung / Abtretungen     |
| - Anschriftenänderungen                | - Rente auf Zeit             |
| - Arbeitszeitänderungen                | - Ruhendes Arbeitsverhältnis |
| - Bankverbindung                       | - Schwerbehinderung          |
| - Barabgeltung Urlaub                  | - Sonderurlaub               |
| - Dienstzeiten / Beschäftigungszeiten  | - Sozialversicherungsdaten   |
| - Drittempfänger / externe Überweisung | - Steuer- / Finanzamtsdaten  |
| - Eingruppierung / Beförderung         | - Teilzeit in Elternzeit     |
| - Einstellungen                        | - Termine / Wiedervorlagen   |
| - Elternzeit                           | - Übernahme nach Ausbildung  |
| - Entgeltumwandlung                    | - Verdienstbescheinigungen   |
| - Ergänzende Zahlung                   | - Weiterbeschäftigungen      |
| - Ernennungen                          | - Vermögenswirksame Leistung |
| - Familienstandsänderungen             | - Wiedereintritte            |
| - Gehaltvorschüsse                     | - Wiederkehrende Be-/Abzüge  |
| - Krankheit / Kur                      | - Zahlung von Sterbegeld     |
| - Mutterschutz                         | - Zulagenzahlungen           |
| - Namensänderungen                     | - Zusatzversorgung           |
| - Personalabgänge                      |                              |

- (3) Zur abrechnungstechnischen Bearbeitung der in Absatz 2 genannten Leistungen beauftragt der Auftragnehmer seinerseits die Rheinischen Versorgungskassen (RVK), Köln, Personalentgeltservice im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung vom 14.12.2018.
- (4) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, einen anderen Dritten mit der unter Absatz 3 genannten abrechnungstechnischen Bearbeitung zu beauftragen. In diesem Fall hat er den Auftraggeber hierüber frühzeitig, mindestens sechs Monate vor der Änderung, zu informieren.
- (5) Die erfolgte Aufgabenübertragung nach § 72 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) verbleibt bis zum 31.12.2020 bei der Landesfamilienkasse der RVK.

Der organisatorisch-technische Ablauf zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist gesondert geregelt.

## **§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die abzurechnenden Daten rechtzeitig in der jeweils vereinbarten Form bereitzustellen.

## **§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Eingang der abzurechnenden Daten umgehend die vereinbarten Dienstleistungen vorzunehmen. Auftragnehmer und Auftraggeber stimmen sich frühzeitig über die für die Bearbeitung erforderlichen Termine ab.
- (2) Melde- und Dokumentationspflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern und der Finanzverwaltung werden durch den Auftragnehmer (durch die RVK) auf Grundlage der vom Auftraggeber gemeldeten Daten spätestens zum jeweiligen gesetzlichen Termin übermittelt. Die Unterlagen sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und ggf. auf Verlangen des Auftraggebers an diesen herauszugeben.
- (3) Fehlerhafte Leistungen des Auftragnehmers sind unverzüglich nach entsprechender Mitteilung oder – sofern dies technisch nicht anders möglich ist – spätestens mit der nächstmöglichen Entgelt-/ Besoldungsabrechnung zu korrigieren.

## **§ 4 Leistungsänderungen**

- (1) Die Vertragsparteien können jederzeit die unter § 1 vereinbarten konkreten Leistungen einvernehmlich ändern.

- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die konkreten Leistungen einseitig zu verändern, wenn
  - a) neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen oder
  - b) die vereinbarten Leistungen aufgrund von nicht durch den Auftragnehmer veranlassten und zu beeinflussenden Umständen (Datenschutz, technische Entwicklung) nicht mehr erbracht werden können.

Die einseitigen Leistungsänderungen werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer mindestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

## **§ 5 Kostenbeitrag**

- (1) Für die für die Leistungserbringung entstehenden Personal- und Sachkosten wird ein kostendeckender Erstattungsbetrag je Abrechnungsfall im Jahr vereinbart.
- (2) Für die Ermittlung der durchschnittlichen Abrechnungsfälle im Jahr wird die Anzahl der in den Monaten Januar bis Dezember angefallenen Abrechnungsfälle addiert und durch 12 dividiert.
- (3) Der Kostenbeitrag setzt sich aus den Personal- und Sachkosten je Abrechnungsfall für den Auftragnehmer sowie für die RVK zusammen. Der Kostenbeitrag beträgt derzeit 185 € je Abrechnungsfall. Der Auftragnehmer behält sich im Hinblick auf die angestrebte Kostendeckung vor, den Kostenbeitrag in regelmäßigen Abständen auf Grundlage der entstehenden Personal- und Sachkosten neu zu berechnen.
- (4) Eine eventuell auf den Kostenbeitrag zu entrichtende Mehrwertsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe geht zu Lasten des Auftraggebers. Es handelt sich insoweit um eine Nettopreisabrede.
- (5) Es werden monatliche Abschlagszahlungen auf Basis der Abrechnung des Vorjahres vereinbart. Diese werden durch den Auftragnehmer festgesetzt und als Anzahlungs-Rechnung an den Auftraggeber versendet. Der Gesamtkostenbeitrag für ein Kalenderjahr wird im ersten Quartal des Folgejahres durch den Auftragnehmer festgesetzt und als Schlussrechnung an den Auftraggeber versendet. Der Auftraggeber hat die Abschlagszahlungen und etwaige Fehlbeträge des Gesamtkostenbeitrags per Überweisung innerhalb eines Monats zu erstatten.
- (6) Einwendungen gegen die Festsetzung des Kostenbeitrags sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt die Festsetzung als genehmigt.

## § 6 Haftung

- (1) Es gelten die allgemeinen Haftungsregelungen.
- (2) Bei schuldhaft verursachten Verzögerungen der Leistung (Verzugsschäden) haftet der Auftragnehmer und stellt den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

## § 7 Datenschutz

- (1) Die in § 1 aufgelisteten Leistungen erfolgen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO) vom 25.05.2016 sowie den ergänzenden Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW).
- (2) Auftragnehmer und Auftraggeber schließen einen gesonderten Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung ab, der detaillierte Regelungen zum Datenschutz enthält.


## § 8 Laufzeit / Vereinbarungsänderungen / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.


## § 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt.
- (2) Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Auftragnehmer  
Kreis Mettmann  
Der Landrat  
In Vertretung

  
Unterschrift/ Datum

Auftraggeber  
Stadt Mettmann  
Die Bürgermeisterin

  
Unterschrift/ Datum